# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

27 (12.5.1922)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 27

Rarlsruhe, ben 12. Mai

1922

#### Inhalt:

Lohntarisvertrag. Lohnfestjetzung für die Arbeiter der Bahnmeistereien. Urland und Freisahrt an Angehörige des Guttempler-Nr. 145.

Rr. 146. Angestelltenversicherung, Beitragsentrichtung in Krant-

Dr. 148. Bergutungen für Leiftungen zugunften Dritter.

Dr. 147. Annahme von Geschenken und Belohnungen burch

Nr. 149. Dienstvorschrift für die Behandlung von Privatwagen Dienstanweifung Nr. 308).

Nr. 150. Berrechnung ber Fernsprechgebühren. Nr. 151. Durchführung bes Rauchverbots.

Dr. 152. Umfatiteuer.

# A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 143. Lohntarifvertrag.

(A 8. Zb 102. M 896.)

Erlaß des herrn Reichswerkehrsministers vom 26. April 1922 E. II. 90. 21381.

Nach Bereinbarung mit ben vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werben die Bestimmungen bes § 6 L.T.B. (Rinderzuschläge nebst Ausführungsbestimmungen) mit Wirfung vom 1. April ds. 38. wie folgt geandert:

In Biffer 3 § 6 L.T.B. erhalt die Rummer 5 folgende Faffung:

"5. uneheliche Kinder."

Biffer 4 § 6 L.T.B. erhalt folgende Faffung:

"Ein Arbeiter erhalt als Erzeuger eines unehelichen Rindes ben Kinderzuschlag nur, wenn feine Baterichaft feftgestellt ift, und wenn er bas Rind in feinem Sausstand aufgenommen hat ober auf andere Beife nachweislich für feinen vollen Unterhalt auffommt."

In den Ausführungsbestimmungen zu § 6 L.T.B. find die Ziffern 4 und 5 zu ftreichen, Ziffer 6 wird Ziffer 4, Ziffer 7 wird Biffer 5.

hinfichtlich ber Gemährung des Frauenzuschlags wird bestimmt:

1. Im Falle ber Erfrantung bes Chemanns erhält biefer ben Frauenzuschlag in voller Bobe auch folange weitergezahlt, als ihm nach § 25 L.T.B. Krankengelbzuschuß zusteht.

2. Stirbt die unterhaltsberechtigte Chefrau, fo erhalt ber Arbeiter ben Frauenguschlag noch fur ben gangen Sterbemonat ober, fofern er vor Monatsende aus bem Reichsbienft ausscheibet, bis zum Tage bes Ausscheibens.

3. Ginem geschiebenen Arbeiter fteht ber Frauenzuschlag auch bann nicht zu, wenn er verpflichtet ift, für ben Unterhalt feiner geschiedenen Frau gu forgen.

### Rr. 144. Lohnfestjehung für die Arbeiter ber Bahnmeiftereien.

(A 8. Zb 102. M 897.

Erlaß des herrn Reichsverkehrsministers vom 24. April 1922 E. II. 90. 21369.

Unter Aufhebung bes Absahes 2 ber Ziffer 1 ber Bereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß vom 2. Januar 1922 — E. II. 90, 23417 —) ift mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen nachstehende neue Bereinbarung

Die frühere Biffer 5 bes § 4 L.T.B. wird mit Wirkung vom 1. Mai b. J. wieder in Kraft gefett. Bu ihrer Ausführung wird bestimmt: Für die Festsetzung der Ortstlaffen der Rottenbezirke nach § 4, Biffer 5 bes L.E.B., ift der Ausbruck Station" im Sinne ber Fahrdienstvorschriften zu verstehen. Darnach wird die Station durch die Einfahrsignale ober, wo folde nicht vorhanden find, durch die Ginfahrweichen ober Bahnsteigenden begrenzt. Diese Begriffsbestimmung fann wie jebe andere Regelung auf diesem Gebiete in besonderen Fällen zu unbilligen harten führen. Ihre Beseitigung ift möglich, entweder durch eine andere Ginteilung des Rottenbezirks oder, durch eine von der Borichrift abweichende und zwischen ben bertragichließenden Barteien gu treffende besondere Bereinbarung fiber die Ortstlaffe. Der lettere Beg ift ju mahlen, wenn eine andere Einteilung bes Rottenbezirfs technisch nicht vertretbar mare. Die besondere Bereinbarung über die Ortsflaffe wird von den Gisenbahn-Genneralbirektionen und ben Gifenbahndirektionen mit ben für fie guftandigen Bertretungen ber bertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen getroffen. Soweit eine Einigung nicht erzielt wird, entscheibet bas Reichsvertehrsminifterium in Berlin, in Gemeinschaft mit ben vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen.

Die Biffer 5 bes § 4 fest voraus, bag bie Arbeiter innerhalb einer Strede ftanbig ober überwiegend beschäftigt werben. Das trifft nicht zu bei folden Arbeitern, die ftandig auf bemfeben Bahn- ober Schrankenwarterpoften verwendet

find. Für biefe Arbeiter ist vielmehr bie Ortsklaffe ber Gemeindegemarkung maßgebend, zu ber ber Bosten gehört. Enthalt bas Ortsklaffenverzeichnis diesen Ort nicht, fo ist berjenige nächstgelegene Ort ber Entlohnung zugrunde zu legen, beffen Berhältniffe die gleichen find, fofern nicht Ortoflaffe E angezeigt erscheint. Dagegen ift fur Ablofer auf Bahn- ober Schrankenwarterposten die Ortsklaffe bes Rottenbezirks anzuwenden, ba fie innerhalb der Strede (bes Rottenbezirks) teils als Arbeiter der Bahnunterhaltung, teils als Ablofer auf örtlichen Poften verwendet werben. Das lettere gilt entsprechend für Arbeiter, die ftandig auf wechselnden Bahn- oder Schrankenwarterpoften verwendet werben.

Sofern durch die Anwendung bes Absahes 2 der Ziffer 1 der Bereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß vom 2. Januar 1922 - E. II. 90. 23417 -) gegenüber biefer Reuregelung höhere Löhne festgesett worden find, werden fie ben Arbeitern als perfonliche Ausgleichszulage unter Anrechnung gemäß § 30, Ziffer 3 L.T.B., belaffen.

#### Rr. 145. Urlaub und Freifahrt an Angehörige bes Guttempler-Drbens.

(A 2. Zb 8. Mr. M 829.)

gen

Der

unj

I. Erlaß des herrn Reichsverkehrsministers E. II. f. 26 Rr. 162, vom 26. April d. 3 .:

"Es find mehrere große Berbande, die die gleichen Biele wie der Guttempler-Orden verfolgen, mit bem Untrage an mich herangetreten, ihnen die gleichen Bergunftigungen zu gewähren, wie ich fie bem Guttempler-Orden mit meinem Schreiben vom 24. August 1921 — E. II. f. 26. 570, Rr. 545 — zugestanden habe. Wenngleich ich die Bedeutung der Bestrebungen aller Berbande, die fich mit der Befampfung des Alfoholmigbrauches befaffen, für die Allgemeinheit durchaus nicht verfenne, fo ift es doch mit dem dienftlichen Intereffe unvereinbar, alljährlich eine fo große Ungahl von Bedienfteten wie fie hier, abgesehen von ben noch mit Sicherheit zu erwartenden weiteren Berufungsfällen in Betracht fommt, für biese Bwecke ihrem Dienfte, wenn auch nur fur einige Tage, ju entziehen. Da es mir bemnach ohne Berletung bienftlicher Intereffen nicht möglich ift, anderen Berbanben die gleichen Bergunftigungen wie dem Guttempler-Orden zu gewähren, andererseits aber eine Ablehnung ben begrundeten Borwurf der willfürlichen Bevorzugung einer Einzelorganisation nach fich ziehen mußte, sebe ich mich zu meinem Bedauern gezwungen, meine Anordnung, daß den in den Reihen bes Guttempler-Orbens ftebenden Gifenbahnbediensteten zu Borftandefigungen und Sauptversammlungen ober zur Teilnahme an Lehrfurfen, Führerversammlungen und Jugendtagen Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu bewilligen ift, aufzuheben. Es muß den Bediensteten überlaffen werden, ihren Erholungsurlaub den gewiß längere Beit vorher befannten Beranftaltungen der Drganisationen zeitlich anzupaffen, ober wenn bies aus bienftlichen Grunden im Ginzelfalle nicht möglich ift, die für biefen Zwed erforderliche Zeit von ihrem Erholungsurlaub abzutrennen."

II. Die Amtsblattverfügung Nr. 266 (Amtsblatt 78/1921) wird hiermit aufgehoben.

#### Rr. 146. Angestelltenversicherung, Beitragsentrichtung in Grantheitszeiten.

(A 4. Zb 77.)

rec

no

In der Berfügung Rr. 24, Rachrichtenblatt 94/1920, Seite 972, ift bei § 10 D.-3. 5, ber vorlette Sat "Die Ber ficherungsbeiträge muffen auch in Erfrankungs- und Urlaubsfällen voll entrichtet werden" zu ftreichen. Die Beitragsent richtung bei Erfrankungen wird wie folgt geregelt:

Für bie Entrichtung ber Beiträge mahrend ber Erfrankung von Angestellten gilt ber Grundfat, daß für benfelben Beit-

raum, für den die Bergütung gewährt wird, auch die gesetlichen Beitrage zu entrichten find.

Demnach find, wenn ein Angestellter mabrend eines Teils eines Monats ober mahrend eines gangen Monats frank ift, aber feine Bergutung fur ben vollen Monat weiterbezieht, die Beitrage ber bem Jahresarbeitsverdienft entfprechenden Rlaffe für den vollen Monat zu entrichten.

Ift ein Angestellter mahrend eines vollen Monats trant, ohne von feinem Arbeitgeber Bergutung zu erhalten, fo ift

für diefe Beit fein Beitrag gu entrichten.

Bit ein Angestellter mahrend eines Teiles eines Monats frant und bezieht er nur fur ben Reft bes Monats Bergutung, fo ift für ben auf die Rrantheit entfallenden Monatsteil fein Beitrag und fur ben Reft gemäß § 177 bes Berficherungsgesetes für Angestellte acht vom hundert des gewährten Entgeltes zu entrichten.

Wird einem Angestellten Krankengelb auf die Bergutung angerechnet, fo find die Beitrage nach Maggabe bes Reftbetrages zu entrichten. Berbleibt fein Reftbetrag, fo entfällt die Beitragspflicht.

#### Rr. 147. Annahme von Geichenten und Belohnungen burch Beamte.

(A 2. Zb 8. Mr. M 855.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 20. Nr. 872/22 vom 25. April 1922:

Nach § 15 des Reichsbeamtengesetes bedarf jeder Beamte zur Annahme von Geschenken ober Belohnungen in bezug auf fein Amt ber Genehmigung ber oberften Reichsbehörde. Da die Annahme folder Zuwendungen für Leiftungen, die in ben Rahmen ber ben Beamten zugewiesenen Dienstobliegenheiten fallen, geeignet ift, zu Unguträglichkeiten gu führen und bas Unfeben der Gifenbahnverwaltung und der Beamtenschaft zu schädigen, muß diese Genehmigung grundsätlich versagt werden. Für berartige Dienstleiftungen angebotene Geschente ober Belohnungen find baber von ben Beamten gurudzuweisen. Sollte in einzelnen Fallen ein besonderer Anlag vorliegen, ber die Annahme folder Buwendungen ausnahmsweise angezeigt erscheinen läßt, fo ware meine Genehmigung einzuholen.

Wegen eine Uberweisung von Geschenfen und Belohnungen burch bie Spender an die Bohlfahrtseinrichtungen ber

Beamtenschaft ift nichts zu erinnern.

Bisherige dem Erlag entgegenstehende Bestimmungen über die Annahme von Geschenken und Belohnungen burd Beamte werben aufgehoben."

II. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß nach Absat 1 bes vorstehenden Erlaffes die Annahme der Geschente oder Belohnungen burch die Dienststellen oder Beamten von vornherein verweigert werden muß, daß alfo auch die Unnahmt vorbehaltlich unserer Buftimmung nicht zuläffig ift. Als Fälle, in benen ausnahmsweise bie Einholung ber Genehmigung angezeigt erscheinen fann, konnen beispielsweise Geschenke gelten, bie von Regierungen, Gemeinden, Sandelskammern und andere öffentliche Rorperschaften, angeboten werden. Auch hier ift die Annahme bis zur Erteilung ber Annahmegenehmigung abzulehnen.

Die Genehmigung zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, die zur Überweifung an die Wohlfahrtseinrichtungen der Beamtenschaft übergeben werden, behalten wir uns vor. Derartige Geschenke durfen daher zunächst nur vorbehaltlich unserer Annahmegenehmigung entgegengenommen werden. Bon ihrer Ubergabe ist alsbald unter Darlegung bes Sachverhalts hierher Anzeige zu erstatten und babei Untrag auf Unnahme ober Ablehnung bes Geschenks zu ftellen.

Bei § 15 ber Gemeinsamen Bestimmungen (Dienstanweisung Rr. 41) ift auf Diese Berfügung hinzuweisen.

#### Rr. 148. Bergütungen für Leiftungen zugunften Dritter.

(Ar 11. R 28.)

Bur Berfügung Nr. 439 E im Berordnungsblatt 11/1917, Nr. 182 Amtsblatt 56/1921, Nr. 253 Amtsblatt 73/1921 und Nr. 46 Amtsblatt 10/1922.

Infolge Steigerung ber Perfonalausgaben werben bie feften Gebührenfage für Ubnahmen ju Laften Dritter für neue Abnahmeaufträge mit Wirkung vom 1. April 1922 wie folgt erböht:

In Berfügung im Amtsblatt 10/1922.

D.-3. 2 Einzelabnahme von Bauftoffen von 460 auf 660 M. D.-3. 3 Abnahme von Wagenrabfagen ufw. von 30 auf 44 M.

D. 3. 6 Sate für Untersuchung von Reffeln von 165 auf 242 M, von 195 auf 286 M, von 225 auf 330 M.

Die Unberungen find an ben angegebenen Stellen handschriftlich zu vollziehen unter Borweifung auf gegenwärtige Berfügung.

# C. Berkehrs=, Beförderungs= und Bagenangelegenheiten.

Rr. 149. Dienstvorschrift für die Behandlung von Privatwagen (Dienstanweisung Rr. 308).

Mit Gultigfeit vom 1. Mai 1922 ift die Dienstvorschrift für die Behandlung der Privatwagen (Kundmachung 8) neu erschienen und wird ben Dienststellen nebst Ginführungsverfügung in der erforderlichen Anzahl zugehen. Der Gingang ift zu überwachen. Die bisherige Dienstvorschrift (Kundmachung 8) vom 1. Juli 1907 wird durch die Neuausgabe aufgehoben.

Das in Betracht kommende Personal hat sich mit der neuen Borschrift sofort eingehend vertraut zu machen. Auf die in ber Ginführungsverfügung zusammengestellten Anderungen und Neuerungen wird befonders hingewiesen, ebenfo auf bie im Nachtrag III jum Deutschen Gifenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, erschienenen Anderungen und Erganzungen, welche fich auf die Berwendung von Privatwagen beziehen.

Auf ben Unterschied zwischen ben Bestimmungen ber Kundmachung 8 und bes B.B.Ue./R.J.B. über bas Berfügungs=

recht über Privatwagen wird noch aufmertfam gemacht (fiehe Einführungsverfügung zu § 4 Biffer 1).

Die Aufschreibungen über die in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1922 ausgeführten Boll- und Leerläufe aller Brivatwagen find durch bie Berfandstationen punktlich zu führen und auf 5. September an bas Berkehrsburo ber Gifenbahn-Generalbirektion, Abteilung für ben Wagendienft, einzusenden. Wegen ber Bestimmungen hierüber und bas Mufter ber Rachweifung wird auf Seite 4 ber Ginführungsverfügung verwiefen. Gegebenenfalls maren Fehlanzeigen vorzulegen.

#### Rr. 150. Berrechnung ber Ferniprechgebühren.

(Vk I/21.)

Bum Erlaß C 34. Vb 3. Nr. M 235 vom 24. März 1922.

Die Fernsprechgebühren, welche bei ben Stationstaffen bes Berfonen- und Gepadverfehrs vereinnahmt werben, find im Lagergebührenverzeichnis unter besonderer Spalte und im Abichluß der Bersonenverfehrsrechnung (Bordrud 866) unter D.= 8. 13 nach entsprechender Anderung des Bordrucks in Ginnahme zu verrechnen.

#### Rr. 151. Durchführung bes Rauchverbots.

(Ar 11. R 24.

Borgang: Berfügung 108, Amtsblatt 20/1922.

Die Bußefarten find wie Fahrkarten anzufordern, jedoch bei Ausgabe nicht mit bem aufgedruckten Preis von 20 M, sondern nur mit 18 M zu verrechnen. Mit dem gleichen Betrag erscheinen fie im Abschluß ber Personenverkehrsrechnung bei neuer D.- 3. 6 a Bußekarten unter I a ber Einnahme. Besonderer Nachweis über die den erhebenden Angestellten verbliebenen Belohnungen von 2 16 entfällt. Die Berfehrstontrolle I weift beim Jahresichluß für jede mit 18 16 verrechnete Bußekarte weitere 2 M in Einnahme Rapitel 2, Titel 1, Ziffer 6 und zugleich in Ausgabe Rapitel 2, Titel 7, Ziffer 4. Berfehrs- und Ginkommensteuer find nicht abzuführen.

#### Rr. 152. Umfatsteuer.

(C 34 a. Mat 51. Nr. M 446.)

Der herr Reichsverfehrsminifter gibt befannt:

Das Gefet, betreffend Abanderung des Umfatsteuergesetes vom 24. Dezember 1919, ift mit Wirtung vom 1. Januar d. 3. in Kraft getreten.

Baden-Württemberg

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK

fen= eiter iter,

hält

Ber=

mod t fie

329.)

an iben igen nne. ab:

rem nicht eine rifen=

muß Der für

mm=

77.) Ber: sent: Beit=

enden so ift Ber:

frant

Reft-855.) bezug

die in d das erden Sollte gezeigt

n der durch

chente

nahme

Für die Reichseisenbahnverwaltung tommen folgende Abanderungen in Betracht:

1. Umfage in bas Ausland find — abgesehen von den im § 2 1 c der neuen Fassung bezeichneten, für die Reichseisenbahnen faum in Betracht tommenben Fällen — umfatiteuerpflichtig.

2. Die allgemeine Umsatsteuer ift auf 2 v. H. erhöht. Soweit im Geset höhere Steuersate vorgesehen find, finden fie auf Umfate in das Ausland feine Anwendung. (§ 13 der neuen Faffung.)

3. Beim Erwerb ber im § 15 II. 8 U.St. . bezeichneten, ber Berfteller-Lugussteuer unterworfenen Fahrzeuge wird eine Bergütung von 10 v. S. bes gezahlten Entgeltes an die Reichseisenbahnverwaltung nicht mehr gewährt. (§ 20 der neuen Faffung.)

4. Auf die Jahressteuer find künftig vierteljährliche Borauszahlungen zu leiften. (§ 37 ber neuen Faffung.) Bu Buntt 2 wird noch bemerkt: Der zur Abwälzung ber allgemeinen Umfatifeuer auf ben Leiftungsberechtigbu Puntt 2 with noch beinetet. Det gut Arteingung bei Unsführungsbestimmungen zum Umsatsteuergeset  $\frac{100.2}{100=2}$ = 2,041 v. H. Im Bereiche der Reichseisenbahnverwaltung ist dieser tatfächliche Steuersat bei der Einrechnung

in das Entgelt auf 2,1 v. S. abzurunden. Bei Berfügung Nr. Rm 1, Nachrichtenblatt 87/1918, Abteifting II, lid. Nr. 8, ift entsprechend Bormerkung zu machen. Beitere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Inrechnungstellung des Unterschieds zwischen dem alten und neuen Umsabsteuersat mit 0,5 v. H. für Lieferungen und Leiftungen aus Berträgen, die vor dem 1. Januar 1922 abgeschlossen Rr. wurden, folgen nach.

Die bisher in verschiedenen Rachrichtenblättern veröffentlichten Berfügungen über die Umfatsteuer werben unter Unpaffung an die neue Buchungsordnung in eine Berfügung zusammengefaßt und bemnächst neu bekanntgegeben.

Mr.

Mr. 1

nich der (

find

follo

bist